

# Schleswig-Holsteinischer Landtag

## Umdruck 15/4755

MUTHESIUS

Hochschule

AStA

Lorentzendamm 6-8

24103 Kiel

TEL + 49 (0)431 / 55 11 60

FAX + 49 (0)431 / 55 12 13

MUTHESIUS-Hochschule AStA | Lorentzendamm 6-8 24103 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
des Schleswig-Holsteinschen Landtages  
Herrn Ole Schmidt  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Freitag, der 30. Juli 2004

### Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) – Hochschulmanagement – Gesetzentwurf der Landesregierung

#### Stellungnahme des AStA der Muthesius-Hochschule

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem Schreiben vom 10. Juni 2004 haben Sie uns die Möglichkeit gegeben, zum Gesetzentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes (HSG) Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit möchten wir gerne wahrnehmen.

Schon im April hatten wir die Gelegenheit, zum Referentenentwurf des nun hier vorliegenden Gesetzentwurfes Stellung zu nehmen. Mehrere der von uns kritisierten Punkte sind im jetzigen Entwurf nicht mehr enthalten, die Ausrichtung der Änderungen ist jedoch gleich geblieben.

Schon das aufgezeigte »Problem«, das durch die Gesetzesänderung »gelöst« werden soll, kann zum Gegenstand unserer Stellungnahme werden. Unserer Ansicht ist das dargelegte Problem eigentlich keines. Die schleswig-holsteinischen Hochschulen sind momentan glücklicherweise keine durch ein Betriebsmanagement geführte Wirtschaftsbetriebe, sondern Orte, die einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag wahrnehmen, Wissenschaft und Forschung vorantreiben sowie die kulturelle Gegenwartsgestaltung des Landes übernehmen. Sie sind also Institutionen des gesellschaftlichen Lebens. Außerdem sind sie Orte an denen weit mehr als eine Berufsausbildung geleistet wird; sie tragen durch ihre gelebten Strukturen und das Miteinander aller Hochschulangehöriger entscheidend zur Persönlichkeitsbildung der Studierenden bei. Warum ist es dann in diesen Institutionen ein Problem, wenn den beteiligten Personen breite Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, durch die sich die deutsche Gesellschaft in ihrem Grundgesetz definiert? Ist es nicht gerade eine Aufgabe der Hochschulen, im Bereich der Mitbestimmung, auf die Demokratien aufbauen sollten, mit gutem Beispiel voranzugehen? Die Notwendigkeit, »klare Management-Verantwortung« zu gewährleisten, erschließt sich uns hier nicht.

Über das verbreitete Fehldenken, sämtliche heutigen Probleme könne man betriebswirtschaftlich und mit den behände eingestreuten Begriffen »Betriebsmanagement«, »Controlling«, »Effizienz-

steigerung«, »Leistungskennzahlen« etc. lösen, wollen wir uns nicht langwierig auslassen. Gerade die öffentliche Hand hat ja die heilsbringenden Möglichkeiten von Beraterunternehmen und Betriebsmanagement unlängst für sich erkannt. Die daraus folgenden »Lösungen« können zumeist der Tagespresse entnommen werden.

Wir wollen uns jedoch auch den konkreten Änderungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zuwenden. Dabei werden wir uns auf die im Gesetzentwurf verwendete untergliedernde Nummerierung der Änderung beziehen. (Zu von uns nicht aufgeführten Punkten bedarf es momentan keiner Stellungnahme unsererseits.)

1. Die Änderung des § 6 begrüßen wir, auf das tatsächliche Einhalten dieses Paragrafen könnte zuweilen sogar etwas mehr Augenmerk gelegt werden, die Änderung des § 15 a Abs.1 Nr. 5 geht dabei in eine richtige Richtung. (Die Umbenennung von »Bewertung von Forschung und Lehre« in »Qualitätssicherung« ist allerdings eine lustige Augenwischerei.)
8. Wir begrüßen ausdrücklich und halten es für unbedingt erforderlich, dass der Senat weiterhin den Zielvereinbarungen zustimmen muss.
10. b) Die fachliche Kompetenz des Rektorats über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen zu entscheiden erschließt sich uns nicht, jedoch wären die letzten Zielvereinbarungsverhandlung mit dieser Regelung wohl schneller von Statten gegangen.
15. a) Unserer Meinung ist es nicht sinnvoll, dass der Rektor oder die Rektorin zukünftig über die Besetzung der übrigen Rektoratsposten nahezu entscheiden kann. Diese wichtige Aufgabe sollte weiterhin der Senat bzw. das Konsistorium behalten, da das Rektorat die gesamte Hochschule nach Außen vertritt. Der Senat als wichtigstes Hochschulgremium sollte in dieser entscheidenden Besetzungsfrage daher auch weiterhin ein Vorschlagsrecht behalten. Möglicherweise kommt es innerhalb heterogener Rektorate zu kontroversen Diskussionen und uneinheitlichen Meinungsbildern, jedoch spiegelt dieses auch – glücklicherweise – den Alltag der Hochschulen wieder. Die Hochschulen sind, sowohl die kleinen, als auch die großen, von vielen unterschiedlichen Sichtweisen geprägt. Dieses folgt logisch aus der Zusammensetzung aus verschiedenen, teilweise nicht artverwandten Fachbereichen und Studiengängen und ist daher ein wesentliches, wohlmöglich sinnstiftendes Merkmal der Hochschulen. Wir erachten es daher nicht für vertretbar, einer heterogenen Zusammensetzung des Rektorates auch auf indirekter Art und Weise entgegenzuwirken.

Im Gegensatz zum Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur sehen wir die im bisherigen Hochschulgesetz festgeschriebenen Mitbestimmungsrechte als ein erhaltenswertes Gut und als Ausdruck unseres demokratischen Gesellschaftssystems.

Wir gehen davon aus, dass wir Ihnen diese unsere Sichtweise hiermit ein wenig verdeutlichen konnten.

Vielen Dank und mit herzlichen studentischen Grüßen

gez.

Tim Albrecht (AStA-Vorsitz)  
für die Studierendenschaft der Muthesius-Hochschule